

BStGer BB.2021.71 vom 17. Juni 2021

Bundesstrafgericht, 2021-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.71

FR: TPF BB.2021.71 du 17 juin 2021

IT: TPF BB.2021.71 del 17 giugno 2021

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz kann die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten (Art. 383 Abs. 1 StPO). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO). Die Frist für die Zahlung des Vorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Bundesstrafgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (vgl. Art. 91 Abs. 5 StPO). Die Rechtzeitigkeit ist im Zweifelsfall vom Pflichtigen zu beweisen.

E. 1.2

Vorliegend erteilte der Beschwerdeführer seiner Bank zwar am Freitag, 16. April 2021, den Zahlungsauftrag zu einem unbekanntem Zeitpunkt; diese belastete sein Konto jedoch erst am Montag, 19. April 2021, mit dem Betrag des Kostenvorschusses (vgl. art. 7.1). Um den Kostenvorschuss innert Frist zu leisten, hätte der Betrag spätestens am 16. April 2021 dem Schweizer Bankkonto des Beschwerdeführers belastet werden müssen. Der Kostenvorschuss ist damit verspätet erfolgt. Auf die Beschwerde ist damit androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.--. Die Kasse des Bundesstrafgerichts ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 1'500.-- zurückzuerstatten.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.